

Vertrag über Auftragsforschung

Zwischen der

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das
Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dieses vertreten durch die Präsidentin der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin,
Friedrich-Henkel-Weg 1-25, 44149 Dortmund
– nachfolgend „Auftraggeberin“ genannt –

und

Name und -sitz des Auftragnehmers

vertreten durch: *Name und Funktion des Unterzeichners*

ggf. ergänzen: Durchführendes Institut / Einrichtung

– nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt –

– nachfolgend einzeln und gemeinsam auch „Vertragspartei“ bzw. „Vertragsparteien“ genannt –

wird unter der Vorgangsnummer 00176 – F2630 folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Auftraggeberin die Arbeiten zum Thema: „F2630 - Hybrides, ortsflexibles, multilokales Arbeiten? Praxis in Aktion“ durchzuführen.

§ 2 Vertragsbestandteile

(1) Diesem Vertrag sind als wesentliche Bestandteile die folgenden Anlagen beigelegt:

- Anlage 1: Die Leistungsbeschreibung vom 08.09.2026,
- Anlage 2: Das Angebot des Auftragnehmers vom XXXXX,
- Anlage 3: Die Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen für Liefer- und Dienstleistungsaufträge der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin,
- Anlage 4: Datenschutzrechtliche Zusatzvereinbarung über eine gemeinsame Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Art. 26 DS-GVO

Bei Widersprüchen zwischen Angebot und Leistungsbeschreibung ist die Leistungsbeschreibung maßgebend.

(2) Es finden die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Die AGB des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

§ 3 Vertragsbeginn

Das Forschungsvorhaben beginnt mit der Zuschlagserteilung.

§ 4 Zeitplan

(1) Der Auftragnehmer nimmt die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten unverzüglich nach Zuschlagserteilung auf. Er verpflichtet sich, folgenden Zeitplan bei der Durchführung des Vorhabens einzuhalten:

- Vorlage des 1. Zwischenberichts (AP 1, AP 2 und AP 3 Literaturanalyse, Instrumentenentwicklung, Pretests und Akquise der Fallstudien): bis spätestens 6 Monate nach Zuschlagserteilung

■ Vorlage des 2. Zwischenberichts (Großteil der AP 4 Experteninterviews und erste Ergebnisse zu AP 5 fallinterne Analyse): bis spätestens 12 Monate nach Zuschlagserteilung

■ Vorlage des 3. Zwischenberichts (AP 5 und AP 6: fallinterne und fallübergreifende Analyse abgeschlossen): bis spätestens 18 Monate nach Zuschlagserteilung

- (2) Der Schlussbericht ist spätestens 24 Monate nach Zuschlagserteilung vorzulegen.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin auf Anforderung jederzeit über den Stand der Ausführung der Leistung zu unterrichten.

§ 5 Ansprechpartner

- (1) Zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrags benennen die Vertragsparteien folgende fachliche Ansprechpartner:

Auftraggeberin: *Name, Vorname, Dienstliche E-Mailadresse und Telefonnummer*

Auftragnehmer: *Name, Vorname, Dienstliche E-Mailadresse und Telefonnummer*

Wechsel in der Person des fachlichen Ansprechpartners sind der jeweils anderen Vertragspartei unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Übermittlung der Anzeige per E-Mail reicht aus.

- (2) Der von Seiten der Auftraggeberin benannte fachliche Ansprechpartner ist zur Abgabe rechtsgestaltender Erklärungen, wie z. B. Kündigung, Vertragsänderung oder Abnahme der Vertragsergebnisse, gegenüber dem Auftragnehmer – gemäß interner Regelungen – nicht unmittelbar berechtigt. Rechtsgestaltende Erklärungen erfolgen ausschließlich durch den Zentralbereich der Auftraggeberin.

§ 6 Unteraufträge

Unteraufträge bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.

§ 7 Vergütung

Für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen erhält der Auftragnehmer von der Auftraggeberin eine Vergütung in Höhe von

XXXXX EUR

(in Worten: XXXXX Euro)

zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 8 Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Zahlung erfolgt im Überweisungsverkehr auf eine von dem Auftragnehmer schriftlich zu benennende Bankverbindung. Eine Zahlung erfolgt nur nach Vorlage einer nachprüfbaren Rechnung. Die BAuA empfängt elektronische Rechnungen über die Onlinezugangsgesetzkonforme Rechnungseingangsplattform OZG-RE. Die Leitweg-ID der BAuA lautet: **991-14154-78 (unter Angabe GZ: 00176-F2630)**. Im Übrigen ist für das Einreichen der Rechnung Ziff. 9 ZAV der Auftraggeberin zu beachten.

Durch eine Zahlung wird die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung des Auftragnehmers nicht bestätigt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Überzahlungen an die Auftraggeberin zurückzuzahlen. Er kann sich nicht auf Verjährung oder Wegfall der Bereicherung berufen.

- (2) Die in § 7 dieses Vertrages vereinbarte Vergütung wird dem Auftragnehmer in Teilbeträgen wie folgt ausgezahlt:

- | | |
|-------------|--|
| 1. Zahlung: | 10% (XXXXX EUR) mit Beginn der Laufzeit nach § 3 |
| 2. Zahlung: | 20% (XXXXX EUR) nach Vorlage und schriftlicher Abnahme des
<i>1. Zwischenberichts</i> |
| 3. Zahlung: | 30% (XXXXX EUR) nach Vorlage und schriftlicher Abnahme des
<i>2. Zwischenberichts</i> |
| 4. Zahlung: | 20% (XXXXX EUR) nach Vorlage und schriftlicher Abnahme des
<i>3. Zwischenberichts</i> |

Die Schlusszahlung in Höhe von 20% (XXXXX EUR) erfolgt nach Vorlage und schriftlicher Abnahme des Schlussberichts.

(3) Bei einer Verzögerung des Projekts bestimmen sich die Zahlungstermine nach § 9.

§ 9 Verzögerungen in der Projektdurchführung

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Auftraggeberin jede drohende oder zu erwartende Nichteinhaltung einer Frist nach § 4 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 unverzüglich unter Nennung der Gründe schriftlich anzuzeigen. Die Übermittlung der Anzeige per E-Mail reicht aus. Gleiches gilt für auftretende Hindernisse, die die vertragsgemäße Erfüllung der Leistung beeinträchtigen können. Ergibt sich eine solche Verzögerung oder ein Hindernis der vertragsgemäßen Auftragserfüllung, ergeben sich der Reihe nach folgende Konsequenzen:

- a) Anpassung des Zeitplans gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2.
- b) Anpassung der in den Anlagen zum Vertrag nach § 2 Abs. 1 vereinbarten Leistungen.
- c) Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Absatz 4 dieser Vorschrift.

(2) Der Anzeige nach Absatz 1 dieser Vorschrift ist durch den Auftragnehmer ein neuer, von ihm tatsächlich realisierbarer, Zeitplan unter Angabe einer angepassten Frist für die Berichtsvorlage nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 beizufügen. Stimmt die Auftraggeberin diesem Zeitplan zu, sind die darin genannten Termine für die Berichtspflichten nach § 4 und für die Zahlung der Vergütung nach § 8 verbindlich.

(3) Ist der Auftraggeberin ein Abwarten der nach Absatz 2 Satz 1 genannten Fristen nicht zumuten, beispielsweise, weil die Erbringung der Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt vor Ablauf dieser Fristen erforderlich ist, wird mit dem Auftragnehmer eine von § 1 und § 2 abweichende Leistung bis zu dem Zeitpunkt vereinbart, zu dem die Erbringung der Leistung für die Auftraggeberin erforderlich ist. Die Vergütung wird in diesem Fall um die nicht erbrachten Leistungen gekürzt.

- (4) Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, steht den Parteien ein außerordentliches Kündigungsrecht gemäß § 18 zu. Im Fall einer solchen Kündigung ist die Unzumutbarkeit einer Regelung nach Absatz 2 oder Absatz 3 dieser Vorschrift von der jeweiligen Partei schriftlich umfassend und nachvollziehbar zu begründen.

§ 10 Gewährleistung

- (1) Der Auftragnehmer wird die Arbeiten nach dem neuesten veröffentlichten Stand von Wissenschaft und Technik der jeweils einschlägigen Arbeitsdisziplin durchführen und die „Regeln guter wissenschaftlicher Praxis“ beachten, wie sie in der Empfehlung zur „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der DFG¹ niedergelegt sind.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, das Votum der zuständigen Ethikkommission einzuholen, bevor er Arbeiten durchführt, die der Genehmigung durch eine Ethikkommission bedürfen und die Arbeiten nach den forschungsethischen Prinzipien der jeweiligen Arbeitsdisziplin durchzuführen.

- (2) Verweigert die Auftraggeberin die Abnahme eines Zwischenberichts oder des Schlussberichts wegen

- a) grober Fehler oder
- b) weil der Zwischenbericht bzw. der Schlussbericht nicht den vertraglichen Vereinbarungen entspricht, die sich insbesondere aus den Anlagen zum Vertrag nach § 2 Abs. 1 ergeben,

steht dem Auftragnehmer einmalig das Recht zu, den Bericht nachzubessern. Hierzu wird ihm die Auftraggeberin eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistung einräumen.

¹

http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_1310.pdf

- (3) Nach erfolglosem Ablauf der Nachbesserungsfrist kann die Auftraggeberin die teilweise Rückabwicklung des Vertrags oder Herabsetzung der Vergütung verlangen.

§ 11 Haftung

- (1) Die Vertragsparteien haften für entstehende Schäden lediglich, soweit diese auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (2) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der jeweils andere Vertragsteil vertraut hat und vertrauen durfte.
- (3) Der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin – unbeschadet der Haftung im Innenverhältnis – im Außenverhältnis von jeglicher Haftung gegenüber geschädigten Dritten frei. In Verträgen mit Dritten hat der Auftragnehmer entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

§ 12 Bestehende Schutzrechte/ Background

- (1) Die Vertragsparteien informieren sich vor Beginn und fortlaufend nach bestem Wissen und Gewissen über das Bestehen von vorbestehenden Schutzrechten auf dem Gebiet des Vertragsgegenstandes, soweit sie für die Durchführung der Arbeiten oder für die Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich sind, und über Rechte Dritter an solchen vorbestehenden Schutzrechten.
- (2) Soweit vorbestehende Schutzrechte der Vertragsparteien für die Durchführung der Arbeiten erforderlich sind und keine Rechte Dritter entgegenstehen, räumen sich die Vertragsparteien gegenseitig ein auf die Dauer und den Zweck der Arbeiten begrenztes, unentgeltliches und nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein.

- (3) Soweit vorbestehende Schutzrechte der Vertragsparteien für die Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich sind und keine Rechte Dritter entgegenstehen, räumen sie die Vertragsparteien gegenseitig eine kostenfreie Option auf Abschluss eines Lizenzvertrags zu angemessenen Bedingungen ein. Die Laufzeit der kostenlosen Option ist befristet auf sechs Monate nach Vertragsende.

§ 13 Arbeitsergebnisse/ Foreground

- (1) „Arbeitsergebnisse“ sind sämtliche durch die Tätigkeit des Auftragnehmers im Rahmen dieses Vertrags geschaffenen Werke, insbesondere die Zwischenberichte und der Schlussbericht sowie die ermittelten Daten (anonymisiert und entsprechend allen Vorgaben des Datenschutzes) und sonstige Dokumente, Skizzen, Präsentationen und Entwürfe.
- (2) Der Auftragnehmer überträgt der Auftraggeberin unentgeltlich das ausschließliche räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, die Arbeitsergebnisse auf sämtliche Arten zu nutzen. Insbesondere steht der Auftraggeberin das Recht zu, die Arbeitsergebnisse als Druckwerk und auch als Online- und Digitalversion zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen, vorzutragen und öffentlich zugänglich zu machen. Die Rechtseinräumung umfasst auch noch unbekannte Nutzungsarten gemäß § 31a UrhG.
- (3) Mit Übergabe des vertragsgemäßen Schlussberichts an die Auftraggeberin erhält der Auftragnehmer ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht, die Arbeitsergebnisse nicht kommerziell auf alle bekannten Nutzungsarten für Zwecke der Forschung und Lehre unentgeltlich zu nutzen und zu verwerten.

Eine Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse durch den Auftragnehmer ist nur nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 zulässig.

- (4) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die der Auftraggeberin zur Nutzung und Verwertung im vorgenannten Umfang überlassenen Arbeitsergebnisse einschließlich des darin enthaltenen Bildmaterials (z.B. Fotos, Grafiken, Zeichnungen, Karikaturen, Abbildungen etc.) frei von Rechten Dritter sind bzw. ist. Gegebenenfalls hat er sich die entsprechenden Rechte

zur Nutzung und Verwertung einräumen zu lassen. Soweit Personen auf Fotografien erkennbar abgebildet sind, hat er deren schriftliches Einverständnis zur Nutzung und Verwertung der Fotografie, insbesondere zur Veröffentlichung im Internet / Intranet einzuholen.

Bei der Nutzung und Verwertung von Bildmaterial hat der Auftragnehmer die Quellenangabe unmittelbar an dem Bild anzubringen; bei Fotografien umfasst die Quellenangabe den Namen des Fotografen, gegebenenfalls den der Agentur und das Jahr der Aufnahme.

- (5) Erfindungen, die bei der Durchführung dieses Vertrages entstehen, wird der Auftragnehmer der Auftraggeberin unverzüglich anzeigen.
- (6) Die Auftraggeberin erhält von dem Auftragnehmer eine Option auf die Einräumung von Rechten zur exklusiven Nutzung der im Rahmen dieses Vertrages entstehenden Schutzrechte an Erfindungen zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen. Im Übrigen werden sich die Vertragspartner möglichst frühzeitig über das zweckmäßige Vorgehen bei der Anmeldung und Verwertung der Schutzrechte abstimmen und eine gesonderte schriftliche Vereinbarung hierüber treffen.

§ 14 Veröffentlichungen

- (1) Im Falle der Veröffentlichung der im Rahmen des Vertrags erstellten Arbeitsergebnisse beachtet die Auftraggeberin die „Regeln guter wissenschaftlicher Praxis“, wie sie in der Empfehlung zur „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der DFG² niedergelegt sind.
- (2) Der Auftragnehmer ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin berechtigt, die im Rahmen des Vertrags erstellten Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen sowie seine Tätigkeit für die Auftraggeberin Dritten gegenüber offen zu legen. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.

² http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_1310.pdf

- (3) Im Falle der Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse durch die Auftraggeberin oder durch den Auftragnehmer als Printmedium werden der jeweils anderen Vertragspartei 10 Exemplare der Publikation kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (4) Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die Auftraggeberin Angaben über das Vorhaben (Name und Anschrift der Auftragnehmer, Laufzeit, Thema, Kosten) zu Informations- und Dokumentationszwecken an Dritte weitergibt.

§ 15 Vertraulichkeits- und Datenschutzverpflichtung

- (1) Der Auftragnehmer ist – auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – verpflichtet, die ihm bei Erbringung der Leistung bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln. Das bedeutet insbesondere, dass der Auftragnehmer diese Informationen an Dritte weder selbst noch durch seine Mitarbeiter bekanntgeben oder sonst für andere als die vertraglich zwischen den Parteien vereinbarten Zwecke nutzen darf.
- (2) Der Auftragnehmer wird in geeigneter Form dafür sorgen, dass die von ihm bei der Durchführung dieses Vertrags zulässigerweise hinzugezogenen Mitarbeiter, freien Mitarbeiter und Unterauftragnehmer die vorstehende Vertraulichkeit wahren und die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer seine diesbezüglichen Maßnahmen schriftlich nachzuweisen.
- (3) Sowohl die Auftraggeberin als auch der Auftragnehmer sind verpflichtet, bei der Durchführung des Vertrags die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), der landesrechtlichen und der bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sind einzuhalten.
- (4) Die diesem Vertrag als *Anlage 4* beigefügte Datenschutzrechtliche Zusatzvereinbarung enthält ergänzende Regelungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit.

§ 16 Einbeziehung des Auftraggebers in Werbeaussagen

Der Auftragnehmer darf in seinen Werbeaussagen auf geschäftliche Verbindungen zur Auftraggeberin nur mit deren ausdrücklicher, vorheriger und schriftlicher Zustimmung hinweisen.

§ 17 Abtretungsverbot

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber der Auftraggeberin ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte abzutreten.

§ 18 Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag ist beidseitig nur aus wichtigem Grund im Wege der außerordentlichen Kündigung kündbar. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung ist insbesondere dann gegeben, wenn der Auftragnehmer gegen die Antikorruptionsklausel des § 19 verstößt oder den Vorgaben zur Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns nach § 20 zuwider handelt. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Kündigungsgrund ist in der Kündigung schriftlich umfassend und nachvollziehbar zu begründen.
- (2) Die weiteren Rechtsfolgen hinsichtlich (Teil-)Vergütung und Schadensersatz richten sich nach Maßgabe von § 628 BGB.

§ 19 Antikorruptionsklausel

- (1) Die Vertragsparteien erklären ihren festen Willen, jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken.
- (2) Insbesondere darf der Auftragnehmer oder seine Beauftragten der Auftraggeberin weder unmittelbar noch mittelbar Vorteile im Sinne der §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuches (StGB) anbieten, versprechen oder gewähren. Diese Verpflichtung gilt auch für die von dem Auftragnehmer beauftragten Unterauftragnehmer.

- (3) Handelt der Auftragnehmer der Verpflichtung nach Absatz 2 zuwider oder war er an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache im Sinne des § 298 StGB gegenüber der Auftraggeberin beteiligt, steht der Auftraggeberin das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 18 zu. Außerdem behält sich die Auftraggeberin vor, dem Auftragnehmer bei entsprechenden Verstößen von zukünftigen Vergaben für eine bestimmte Zeit auszuschließen.

§ 20 Einhaltung der Vorschriften zum Mindestlohn

- (1) Der Auftragnehmer sichert in vollem Umfang und unwiderruflich die Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen zu:
- a) den gesetzlich oder tarifvertraglich geforderten Mindestlohn in der jeweiligen aktuellen geforderten Höhe rechtzeitig zu bezahlen,
 - b) sich keines Unterauftragnehmers zu bedienen, der diesen Mindestlohn entsprechend der tarifvertraglichen oder gesetzlichen Vorgaben nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt,
 - c) dass weder er selbst als Auftragnehmer noch einer der Unterauftragnehmer, ein Zeitarbeitsunternehmen beauftragt, das diesen gesetzlichen oder tarifvertraglichen Mindestlohn nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt,
 - d) dass weder er selbst als Auftragnehmer noch einer der Unterauftragnehmer im Sinne des § 19 Absatz 1 MiLoG von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen sind.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Auftraggeberin jederzeit auf Verlangen einen aktuellen Gewerbezentralregisterauszug sowie aktuelle Nachweise (z.B. Stundennachweise, anonymisierte Lohnabrechnungen, Mitarbeiterlisten) über die Zahlung des Mindestlohns durch sie und den Unterauftragnehmer unverzüglich vorzulegen.

Er wird der Auftraggeberin unverzüglich über die Inanspruchnahme durch Dritte oder die Einleitung von Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen das Mindestlohngesetz gegen

sich oder gegen ein von ihm im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis eingesetztes Nach- und/oder Zeitarbeitsunternehmen unterrichten.

- (3) Der Auftragnehmer wird die Auftraggeberin von der Zahlung des Mindestlohns sowie generell von jeglichen Ansprüchen Dritter oder behördlichen Bußgeldern freistellen, die auf Verstößen gegen das Mindestlohngesetz oder gegen eine mögliche tarifvertragliche Regelung durch den Auftragnehmer, durch eines seiner Unterauftragnehmer und/oder eines von diesen beauftragten Zeitarbeitsunternehmen beruhen.
- (4) Im Falle der Nichteinhaltung vorstehender Pflichten ist die Auftraggeberin berechtigt, fällige Zahlungen an den Auftragnehmer einzubehalten, bis diese Pflichten erfüllt sind. Sollte der Auftragnehmer gegen die vorstehenden Verpflichtungen verstoßen, ist die Auftraggeberin ungeachtet weitergehender Rechte befugt, ihm eine angemessene Frist zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen zu setzen und nach fruchtlosem Fristablauf den Vertrag zu kündigen.
- (5) Bei schuldhaftem Verstoß gegen die vorgenannten Verpflichtungen ist die Auftraggeberin zur außerordentlichen Kündigung mit sofortiger Wirkung berechtigt.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages – und aller seiner Bestandteile – bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder einen Verzicht auf diese Schriftformklausel.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und

wirtschaftlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.

(3) Zwischen den Parteien wird als ausschließlicher Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten Dortmund vereinbart.

(4) Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Für die Auftraggeberin:

Für den Auftragnehmer:

Ort, Datum

Ort, Datum

Im Auftrag

NAME – FUNKTION
UNTERZEICHNENDER

NAME – FUNKTION
UNTERZEICHNENDER